

Acht-Punkte-Plan Energy Sharing für die Bürgerenergie

Energy Sharing ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Strom. Im Kleinen kann Strom in der **Nachbarschaft** geteilt werden. Im Großen kann Strom aus **gemeinschaftlich in Wind- und Solarparks** genutzt werden – Anlagen, bei denen die Akzeptanz oft eine Herausforderung ist.

Acht-Punkte-Plan Energy Sharing

1. EU-Richtlinien umsetzen	2
2. Akteurskreis definieren	2
3. Regionalität garantieren.....	2
4. Wirtschaftlichkeit sicherstellen	3
5. Flexibilität heben: Energy Sharing als Pflichtanwendungsfall für Smart-Meter-Einbau	4
6. Marktkommunikation und Bilanzierung festlegen.....	5
7. Rolle des Energy Sharing Organisers definieren	5
8. Musterverträge und zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing etablieren.....	7

Prolog: Warum ist Energy Sharing ein wichtiger Baustein für das zukünftige Energiesystem?

Energy Sharing kann bei richtiger Ausgestaltung **systemdienlich** sein, denn das Konzept

- erzeugt marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte und kann dazu beitragen, schneller mehr erneuerbare Erzeugung und mehr neue, flexible Stromverbraucher in das bestehende Stromnetz zu integrieren;
- steigert das Interesse am Bau von EE-Anlagen und mobilisiert damit private wie öffentliche Investitionen;
- schafft Anreize, den Stromverbrauch an die Erzeugung der gemeinschaftlich genutzten Anlagen auszurichten;
- stellt die lokale Wertschöpfung und die gerechtere Verteilung dieser sicher;
- stellt die Nutzung von Flexibilitätspotenzialen zur Förderung der Digitalisierung und Beschleunigung des Transformationsprozesses sicher;
- fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und Beteiligung am Umbau des Energiesystems;
- kann durch die Regionalisierung von Stromerzeugung und -verbrauch dazu beitragen, dass weniger Energie-Infrastruktur benötigt und somit die Netzausbaukosten sinken;
- bringt die Demokratieförderung im Energiesystem voran.

Acht-Punkte-Plan im Detail

1. EU-Richtlinien umsetzen

Die Europäische Union hat das Potential von Energy Sharing in Bürgerenergiegesellschaften erkannt und bereits 2019 in Art. 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. Die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie **Richtlinie EU 2024/1711** spezifiziert zentrale Aspekte des Energy Sharing und schreibt die Rolle von Bürgerenergiegesellschaften bei Energy Sharing fest.

2. Akteurskreis definieren

Neben Haushalten, KMUs (kleinen und mittleren Unternehmen) und Kommunen (definiert als *active customers*¹) müssen **Bürgerenergiegesellschaften oder eine juristische Person öffentlichen Rechts** Energy Sharing umsetzen dürfen. Da Energy Sharing auf die Teilhabe und Akzeptanz der Bürger*innen abzielt, sollten **Unternehmen, welche größer als KMUs** (gemäß der europäischen Definition Artikel 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1)) sind, in der Umsetzung in deutsches Recht **vom Recht auf Energy Sharing ausgeschlossen werden**. Großunternehmen haben aus unserer Sicht bereits ausreichende Möglichkeiten, selbst am Energiemarkt aktiv zu werden. Großunternehmen können jedoch bei der Umsetzung als Dienstleister unterstützen.

3. Regionalität garantieren

Die Akzeptanz von großen Wind- und Solarparks ist eine besondere Herausforderung bei der Energiewende. Bürgerenergiegesellschaften stellen einen effektiven Hebel dar, um Bürger*innen in solche Großprojekte einzubinden. Daher empfehlen wir dringend, dass Energy Sharing an Abnahmestellen in **Postleitzahlgebieten, die sich ganz oder teilweise im Umkreis von 50 Kilometern um die Gemeinde befinden, in dem sich der Standort der Anlage befindet**, möglich ist. Wir empfehlen diesen Radius auch deshalb, weil er für die Umsetzung auf bereits etablierte Infrastruktur und Prozesse über das Regionalnachweisregister aufsetzt und so keine zusätzlichen Transaktionskosten anfallen. In dem 50 Kilometerradius muss auch die **Mittel- und oder Hochspannungsebene** in Energy Sharing eingebunden werden können, um auch große Wind- und Solarparks einbinden zu können.

¹ Aktiver Kunde ist nach Artikel 2 Nummer 8 der **Richtlinie (EU) 2019/944** ein Endkunde oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder — sofern ein Mitgliedstaat es gestattet — an einem anderen Ort erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt.

4. Wirtschaftlichkeit sicherstellen

Die Wirtschaftlichkeit von Energy Sharing kann über den **Wegfall für Lieferantenverpflichtungen**, die **Zahlung einer Prämie** und **über angemessene Übertragungsnetzentgelte** gesichert werden.

a. Wegfall Lieferantenpflichten

Der Wegfall von Lieferantenverpflichtungen bei Energy Sharing sollte im Einklang mit dem EU-Recht maximal ausgeschöpft werden. Somit sollte er für Einzelhaushalte bis 30 kW und für Mehrparteiengebäude (Mehrfamilienhäuser, Gewerbeblocks, öffentliche Gebäude etc.) bis 100 kW entfallen. Folgende Lieferantenverpflichtungen sollten aus unserer Sicht bis zu den genannten Schwellenwerten entfallen:

- §§ 5 und 40 bis 42 EnWG
- Bilanzierungspflichten (der ESO soll die Rolle des Bilanzierungsgebietsverantwortlichen übernehmen - nur bei Vollversorgungsmodellen oder Teilversorgungsmodellen über den genannten Schwellenwerten soll der ESO auch die Rolle des Lieferanten inklusive aller Lieferanten- und Bilanzierungspflichten übernehmen; siehe dazu Punkt 7. c.).

b. Zahlung einer Prämie

Mit Energy Sharing können bei richtiger Ausgestaltung systemdienliche und akzeptanzsteigernde Effekte entstehen (s. oben). Um Energy Sharing anzureizen, empfehlen wir daher die Auszahlung einer Prämie² für den von der Gemeinschaft zeitgleich zur Produktion genutzten Strom (Energy Sharing-Anteil).

c. Angemessene Netzentgelte für Energy Sharing

aa. Netzentgelte bei Nichtnutzung des Übertragungsnetzes erlassen

Gesetzlich sollte die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 21 Abs. 3f) Energiewirtschaftsgesetz für Energy Sharing angepasst werden, sodass individuelle Netzentgelte für Energy Sharing-Strommengen, d.h. für zeitgleich produzierte und verbrauchte Energy Sharing Strommengen, bei Nichtnutzung des Übertragungsnetzes festgelegt werden können. Im Rahmen von Energy Sharing müssen aus unserer Sicht keine Übertragungsnetzentgelte gezahlt werden, weil bei Energy Sharing auf Verteilnetzebene die Übertragungsnetzebene nicht genutzt werden und damit keine Entgelte gerechtfertigt sind.

Gesetzesvorschlag für einen entsprechend angepassten § 21 Abs. 3 f) EnWG (Anpassungen sind **fett hervorgehoben**):

*“f) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung **wie Energy Sharing nach § [...]** (Hinweis: **entsprechenden Paragraphen einfügen**) sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten, insbesondere Bestimmungen zu*

² [Studie Energy Brainpool](#), 2023

- aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,*
- bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,*
- cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermitteln sind,*
- dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der Informationen, die vom Netzbetreiber im Falle einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichen sind,*
- ee) reduzierte Netzentgelte bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen),**
- ff) Nichtzahlungen von Übertragungsnetzentgelten bei Energy Sharing nach § (Hinweis: entsprechenden Paragraphen einfügen) aufgrund der Nichtnutzung der Übertragungsnetze“**

bb. Reduzierung der Netzentgelte für Energy Sharing analog zum Industriestrompreis

Im Lichte der Diskussion über wettbewerbsfähige Industriestrompreise sollte eine Reduzierung der Netzentgelte nicht nur die Industrie, sondern auch die Energy-Sharing-Teilnehmer*innen finanziell entlasten und eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen. Hier bietet sich eine stärkere Reduzierung der Netzentgelte für Energy Sharing-Teilnehmer*innen im Vergleich zu anderen Netznutzer*innen an. Die Netzentgeltreduktion kann damit gerechtfertigt werden, dass Energy Sharing, wie oben ausgeführt, die Akzeptanz eines neuen Anlagenbaus steigern, zusätzliche privaten Investitionen aktivieren und netzpositive Effekte mit sich bringen würde.

5. Flexibilität heben: Energy Sharing als Pflichtenwendungsfall für Smart-Meter-Einbau

Energy Sharing kann verhaltenslenkend sein. Zum einen führt ein Angebotsüberschuss an Erneuerbarer Energie im unmittelbaren lokalen Zusammenhang zu einer Strompreisreduktion. Zum anderen zahlt sich der lokale Einsatz von flexiblen Stromverbrauchern und Stromspeichern aus. Damit sorgt Energy Sharing für mehr Transparenz im Energiesystem und fördert ein gesellschaftliches Verständnis für Energieverfügbarkeit (und Energiemangel). Dies ist ein wesentlicher Baustein für eine nachhaltig ausgestaltete, resiliente Energieversorgung.

Voraussetzung zur Erkennung und Nutzung von Flexibilitätspotentialen ist entsprechende **Messtechnik** bei allen teilnehmenden Verbrauchsstellen und Erzeugungsanlagen. Energy Sharing-Nutzer*innen sollten daher als **Pflichtenwendungsfälle** im Sinne des Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende gelten und **prioritär beim Einbau von Smart Metern behandelt werden**.

6. Marktkommunikation und Bilanzierung festlegen

Für die bundesweite Einführung von Energy Sharing sind einheitliche messtechnische Anforderungen und Messkonzepte für alle Verteilnetzgebiete notwendige Erfolgsbedingungen. Hier gibt es zwei Optionen:

a. Marktkommunikation standardisieren

Die für Energy Sharing notwendigen Prozesse, Formate, Markttrollen und Verantwortlichkeiten müssen unverzüglich zum nächsten Formatwechsel nach Verabschiedung des Gesetzes zu Energy Sharing festgelegt werden. Ziel muss es sein, dass die Marktkommunikation verteilnetzübergreifend umgesetzt wird. Dabei könnte eine bundeseinheitliche Plattform wie in dem § 20b des Referentenentwurfs zur EnWG-Novelle eine wichtige Rolle spielen, um z.B. Wechselprozesse einheitlich umzusetzen. Zudem ist zu prüfen, ob eine verteilnetzübergreifende Marktkommunikation über eine solche Plattform laufen könnte. Im Prozess der Standardisierung sollten Verbände der Energy Sharing Akteure beteiligt werden. Wir bieten unsere Beteiligung hierbei an.

b. Virtuelle Bilanzierung nutzen

Um zeitliche Verzögerungen in der Einführung von Energy Sharing zu vermeiden und bestehende Instrumente zu nutzen, könnte auf die **virtuelle Bilanzierung** nach der von der BNetzA festgelegten Netzzugangsregelung zur ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung für die Elektromobilität (**NZR EMob**) gemäß BK6-20-160 mit zugehörigen Prozessen und Datenformaten der MaKo und Anwendungshilfe zurückgegriffen werden.³

7. Rolle des Energy Sharing Organisers definieren

Der **Energy Sharing Organisier (ESO)** wird von der EMD als neue Markttrolle eingeführt. Er soll von Energy Sharing-Anwender*innen beauftragt werden können, um Datenkommunikation mit Netzbetreibern und weiteren Marktakteuren zu betreiben, sowie ggf. abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Daten zu bearbeiten und mit relevanten Marktpartnern zu teilen. Diese neue Rolle bietet erhebliches Vereinfachungspotential und gleichzeitig große Freiheitsgrade. Der ESO übernimmt je nach Voll- oder Teilversorgung unterschiedliche Funktionen.

- a. **Vollversorgungsmodell:** In Vollversorgungsmodellen übernimmt der ESO die Rolle des Lieferanten als Dienstleister, inklusive aller Lieferanten- und Bilanzierungspflichten.
- b. **Teilversorgungsmodelle mit Lieferantenverpflichtungen:** In Teilversorgungsmodellen, für die keine Ausnahme der Lieferantenverpflichtungen gelten, übernimmt der ESO die Rolle des Lieferanten als Dienstleister, inklusive aller Lieferanten- und Bilanzierungspflichten.

³ [Energy Sharing Umsetzungsoption virtuelle Bilanzierung, 2024.](#)

- c. **Teilversorgungsmodell ohne Lieferantenverpflichtungen:** In Teilversorgungsmodellen ohne Lieferantenverpflichtungen, d.h. für Anlagen bis 30 kW bei Einzelhaushalten sowie bis 100 kW bei Mehrparteiengebäuden, übernimmt der ESO die Rolle des Bilanzierungsgebietsverantwortlichen, der im Auftrag der Teilnehmenden die Messwertzuordnung zu Bilanzkreisen teilnehmender Lieferanten sowie zur Sharingversorgung übernimmt.

Die vollständigen **Rechte und Pflichten des ESO im Teilversorgungsmodell ohne Lieferantenverpflichtungen:**

Der ESO beantragt beim jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bzw. Bilanzkreiskoordinator (ÜNB/BIKO) die Einrichtung eines regelzonenweiten Bilanzierungsgebiets, das vom ESO wirtschaftlich verantwortet wird. Insbesondere bewirtschaftet der ESO einen Bilanzkreis, dem der BIKO ggf. entstehende Differenzmengen aus dem Bilanzierungsgebiet des ESO zuordnen kann und trägt das Risiko des Differenzbilanzaggregats bzw. der Differenzbilanzkreisbewirtschaftung. Der ESO meldet gegenüber dem jeweiligen VNB die Übergabestellen an, deren Verbrauchsstellen am Energy Sharing teilnehmen sollen. Die Energieflüsse werden entsprechend der messtechnischen Anforderungen mit viertelstündlicher Auflösung (RLM oder Zählerstandsgangmessung) gemessen. Mit der Anmeldung werden Energieflüsse über die betreffende Übergabestelle vom Verteilnetzbetreiber bilanziell als Energieaustausch zwischen dem Bilanzierungsgebiet des VNB und dem Bilanzierungsgebiet des ESO behandelt.

VNB und ESO stimmen die aus den Messwerten aller Übergabestellen gebildete viertelstundenscharfe Netzzeitreihe ab und tauschen diese entsprechend des MaBiS-Kapitels "Austauschprozesse zur Netzgangzeitreihe und Netzzeitreihe" mit dem BIKO aus. Der ESO kommuniziert hierzu in der Marktrolle Netz.

Es liegt in der **Verantwortung** des ESO bzw. dessen Dienstleister, dass

- alle Energiemengen in seinem Bilanzierungsgebiet in jeder Viertelstunde vollständig zu Bilanzkreisen zugeordnet werden, für Energy Sharing-Teilnehmende also jeweils die Zuordnung zum Energy Sharing-Verbrauch und zum Reststrombezug erfolgt;
- alle Pflichten eines aggregationsverantwortlichen Netzbetreibers diesbezüglich erfüllt werden;
- etwaige Restmengen im Bilanzierungsgebiet des ESO (Differenzbilanzaggregat) zu Lasten des ESO auf den von ihm gegenüber dem BIKO benannten Bilanzkreis gebucht werden können.

Nicht im Energy Sharing genutzte Einspeisemengen werden entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Anlagenbetreibers bzw. der gesetzlichen Anforderungen als EEG-Einspeisung oder im Rahmen der Direktvermarktung bilanziert. Der ESO übermittelt dazu zu jeder Viertelstunde Einspeisedaten an den Direktvermarkter, bei Anlagen bis 100 kWp insbesondere an die Übertragungsnetzbetreiber. Auf der Basis der Netzgangzeitreihe können auf Grundlage aktuell bestehender Prozesse die Verbrauchsdaten der teilnehmenden Stellen bis 10 Uhr am Folgetag zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der höheren zeitlichen Auflösung der Daten der Einspeisung und der Anforderungen der Bilanzkreisbewirtschaftung unter anderem für Direktvermarkter sollte insbesondere auch

in der Weiterentwicklung der Systemdienstleistungen mit intelligentem Messsystem darauf hingearbeitet werden, dass auch für Verbrauchsdaten bilanzierungsrelevante near-real-time Daten übermittelt werden können.

Die Belieferung der Energy Sharing-Teilnehmenden mit Reststrom erfolgt durch einen Lieferanten ihrer Wahl. Die Reststrom-Belieferung von Energy Sharing-Teilnehmenden im Rahmen von Teilversorgungsmodellen ohne Lieferantenverpflichtungen ist dabei vergleichbar mit der Belieferung von Einzel- bzw. Mehrparteiengebäuden mit Eigenversorgung aus einer Photovoltaikanlage. Energy Sharing stellt damit einen erweiterten Anwendungsfall der bereits bestehenden Belieferung von Verbrauchsstellen mit einer Photovoltaikanlage dar. Ebenso ist die Vermarktung von Einspeisemengen vergleichbar mit der Weiterentwicklung der bereits etablierten Vermarktung von Restmengen aus Anlagen mit Eigenversorgung hinter dem Netzverknüpfungspunkt.

8. Musterverträge und zentrale Anlaufstelle für Energy Sharing etablieren

Zur Erleichterung der praktischen Umsetzung sollen mit der Bereitstellung von Musterverträgen (Art. 15a Abs. 4d **Richtlinie EU 2024/1711**) einheitliche Standards etabliert werden. Zudem sollte eine zentrale Anlaufstelle insbesondere die Beratung zu Energy Sharing anbieten. Vorbild könnte hier die Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften sein.

Ansprechpartnerinnen:

Valérie Lange

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Bündnis Bürgerenergie e.V.

valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

+49 (0) 179 4159636

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin

Viola Theesfeld

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Viola.Theesfeld@buendnis-buergerenergie.de

+49 (0)155 60368652

Marienstr. 19/20 • 10117 Berlin